

deutung des deutschen Textes an dieser Stelle ist auch Franklin a. a. O. II. S. 273, Anm. 4, nicht entgangen.

Ganz am Ende unseres Gesetzes ist noch ein merkwürdiger Unterschied zwischen den beiden Texten, der vielleicht auf den ersten Blick gegen unsere Annahme zu sprechen scheint. Der Hofgerichtsschreiber soll ein Laie sein. Das begründet der deutsche Text mit den Worten: 'dar umb, ob er anders tu, denne reht ist, daz ez im an den lip ge', der lateinische dagegen: 'erit laicus propter sentencias sanguinum, quas clericus scribere non licet, et preterea ut, si delinquit in officio suo, ut pena debita puniatur'. Lässt hier nicht der deutsche Text einen wesentlichen Grund, den der lateinische anführt, aus? Mir scheint vielmehr unzweifelhaft, dass der lateinische Text jenen Grund, der dem ursprünglichen Texte fremd war, hinzugefügt hat. Im Interesse des Kaisers und im Interesse der Rechtspflege lag es, dass der pflichtwidrige Beamte der weltlichen Strafe nicht durch die Kirche entzogen werden konnte; dass er als Geistlicher durch Abfassung von Bluturtheilen irregulär geworden wäre, kam vom Standpunkte des Gesetzgebers nicht in Betracht. Jener Grund ist eine Zuthat des geistlichen Verfassers der lateinischen Bearbeitung, die sich schon formell als solche kennzeichnet. Der erste Grund wird durch ein Substantiv (*propter sentencias*) angegeben, der zweite durch einen abhängigen begründenden Satz. Bei dem zweiten Grunde schloss sich der Verfasser des lateinischen Textes an das deutsche Vorbild an, welches für den ersten Grund fehlte. Wie scharf geschliffen und technisch aber ist der Ausdruck 'daz ez im an den lip ge' gegenüber dem unbestimmten, verhüllenden 'ut pena debita puniatur'. Dieses kann wohl als Verwässerung des deutschen Ausdruckes gelten, der deutsche aber nimmermehr aus dem lateinischen übersetzt sein.

Wir stehen am Ende unserer Nachweisungen, durch welche die alte Annahme, dass der deutsche Text eine Uebersetzung des überlieferten lateinischen Originals sei, endgültig beseitigt sein dürfte. Der deutsche Text, wenn auch nicht gerade der uns überlieferte, sondern, wie ich Studien S. 81f. ausgeführt habe, ein älterer, aber bis auf geringfügige Aenderungen diesem gleichlautender, ist vielmehr die Grundlage der lateinischen Bearbeitung, die zum Zwecke der feierlichen Ausfertigungen durch die kaiserliche Kanzlei hergestellt wurde. Unser deutscher Text ist das nach dem Zeugnis der Kölner Königschronik